

## VERORDNUNG ZUM SCHUTZE DER NATURDENKMALE IM KREIS GROSS-GERAU VOM 06.05.1985

(Amtsblatt Nr. 28/85, 48/86 und 32/89)

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.88 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, in der Fassung vom 12.03.87 (BGBl. I S. 890), vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, Einzelschöpfungen der Natur aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder Eigenart, insbesondere wegen ihres landschaftsprägenden Charakters, zu sichern und erhalten.

(3) Die Umgebung eines Naturschutzdenkmales ist nach Maßgabe der Anlage in den Schutz einbezogen. Bei den zu Naturdenkmälern erklärten Bäumen erstreckt sich der Schutz auf das Gebiet innerhalb der Kronentraufe.

---

Die Verordnung ist am 03.07.1985 vom Kreisausschuss erlassen und am 13.07.1985 in Kraft getreten.

Die Verordnung ist am 11.08.1986 vom Kreisausschuss erlassen und am 29.11.1986 in Kraft getreten.

Die Verordnung tritt am 12.08.1989 in Kraft.

---

(4) Die jeweils örtliche Lage des Naturdenkmales ergibt sich aus folgenden Karten (Roteintragung):

- a) Übersichtskarte 1 : 50.000 (alle Naturdenkmale)
- b) Meßtischblatt 1 : 25.000 (jeweils ein Naturdenkmal)
- c) Karte 1 : 10.000 (jeweils ein Naturdenkmal)

Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden vom Kreisaußschuß des Kreises Groß-Gerau, Untere Naturschutzbehörde, Wilhelm-Seipp-Straße 4, Groß-Gerau, verwahrt und archivmäßig geordnet während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

(5) Die Naturdenkmale sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

(1) Die Beseitigung eines Naturdenkmales ist verboten.

(2) Ferner sind folgende Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten:

1. Teile des Naturdenkmales wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen;
2. zu Naturdenkmalen erklärte Bäume auszuasten oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst zu beschädigen;
3. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen;
4. die Bodenoberfläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;
5. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen;
6. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
7. das Naturdenkmal zu besteigen, die mitgeschützten Flächen zu befahren oder außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten;
8. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
9. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht.

(3) Ausgenommen von den Verboten bleiben:

1. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

(4) Von den Verboten der Abs. 1 und 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die Untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

### § 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Naturdenkmal beseitigt (§ 2 Abs. 1);
2. Teile des Naturdenkmales wegnimmt, abschlägt oder in anderer Weise beschädigt oder beseitigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1);
3. zu Naturdenkmalen erklärte Bäume ausastet oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk verletzt oder sonst beschädigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2);
4. die Bodengestalt verändert, den Boden verdichtet oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise beeinträchtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3);
5. die Bodenoberfläche pflastert, befestigt oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise versiegelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4);
6. den Wasserhaushalt des Bodens beeinträchtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 5);
7. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6);
8. das Naturdenkmal besteigt, mitgeschützte Flächen befährt oder außerhalb der zugelassenen Wege betritt (§ 2 Abs. 2 Nr. 7);
9. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Abs. 2 Nr. 8);
10. bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 9).

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Groß-Gerau in Kraft.

Groß-Gerau, den 01.08.1989

Der Kreisausschuss  
des Kreises Groß-Gerau  
- Untere Naturschutzbehörde -